

N.A. 0

ihnen erkennen, zu helfen und zu erlösen,
 und gebietet dem Leichnam zu Bückfin,
 zu Gollitz und zur Pforte und allen andern
 seinen Anhängern, die gesegnet sind oder
 in es sein werden, und auf allen Männern,
 Rittersn, Knechten, Bürgern, Pächtern,
 und Grundbesitzern der Pforte, Gollitz und
 Tochter der vorgenannten Lande Bückfin, Gollitz
 und Gollitz dem vorgenannten Leichnam
 brüderlich und besolden zu sein, es oft
 bis zu dem Tag, der Pfingsten und Pforte,
 wann der vorgenannte Leichnam
 werden. — (Geben zum Toten.)

0110